



Die Rente kommt nicht automatisch

Doch wenn sie einmal läuft, dann gibt es kein Zurück



„Auf eine Leistung vor Antragstellung besteht kein Anspruch.“ Dieser etwas unscheinbare Satz in der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe kann von außerordentlicher Bedeutung für alle Leistungsanwärterinnen und Leistungsanwärter sein. Denn er besagt, dass eine Rente nicht für einen rückwirkenden Zeitraum beansprucht werden kann. Es ist deshalb vorausschauendes Handeln geboten. Damit die Betroffenen hier um ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten wissen, versucht die Ärzteversorgung auf vielfältige Weise, Aufklärung zu leisten. Und das ist auch deshalb so wichtig, weil eine Rente, wenn sie erst einmal verbindlich bewilligt wurde, im Nachhinein und bei neuen Erkenntnissen oder Veränderungen in der Lebensplanung nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Typischerweise beginnt deshalb Jürgen Hiegemann aus der Abteilung Mitglieder und Renten jede Rentenberatung mit der Frage: „Wie sieht Ihre weitere Lebensplanung aus?“ Diese Frage macht auch insofern Sinn, als die Betroffenen zwar um ihre individuellen Altersgrenzen und um die Tatsache, dass die weitere Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit unschädlich für den parallelen Bezug der Altersrente der Ärzteversorgung ist, wissen, jedoch nicht immer die Konsequenzen in anderen Lebensbereichen bedenken. „Insbesondere im Steuerrecht und beim Versicherungsschutz in der Krankenversicherung gibt es Fallstricke, die unbedingt beachtet werden sollten“, weiß der stellvertretende Abteilungsleiter und verweist deshalb regelmäßig auf frühere Artikel aus dem VersorgungsMagazin, die allesamt über den Internetauftritt der Ärzteversorgung unter www.aevwl.de in der Rubrik „Downloads/Wissenswertes“ abgerufen werden können (siehe Seite 20, unten).

Die Anwartschaftsmittelung hilft bei der Vorsorgeplanung

Dreh- und Angelpunkt einer jeden Beratung ist daher die Erläuterung der Anwartschaftsmittelung, die die Ärzteversorgung jährlich an ihre Mitglieder verschickt. Ihr kann entnommen werden, wo die individuelle Altersgrenze liegt und welche Möglichkeiten des vorzeitigen oder regulären Rentenbezuges es gibt. Auch wenn die dargestellten Werte nur eine unverbindliche Prognose darstellen, so sind sie doch außerordentlich wichtig für die individuelle Vorsorgeplanung. Und sie führen im sogenannten rentennahen Alter – man spricht hier von der Zeit ab dem 56. Lebensjahr – dazu, dass man sich oftmals erste und mit der Zeit immer intensivere Gedanken über die Gestaltung des Eintritts in den Ruhestand macht.

Dabei bringt das Berufsbild der Ärztin oder des Arztes in der Regel eine hohe Flexibilität mit sich. Vielen Medizinerinnen und Mediziner steht es offen, auch im höheren Alter noch berufstätig zu sein – natürlich immer unter der Voraussetzung, dass es ihrem persönlichen Wunsch entspricht und die eigene Gesundheit auch mitspielt. Während angestellte Mitglieder hier in Verhandlungen mit ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Möglichkeiten – beispielsweise mit Blick auf Teilzeittätigkeiten – ausloten können, ist die Situation bei selbstständigen Mitgliedern oftmals komplexer. Denn die Suche nach einer Praxisnachfolge gestaltet sich – insbesondere in ländlichen Regionen – nicht immer ganz einfach und bedarf oftmals auch einer fortgesetzten Tätigkeit in der eigenen Praxis. Schließlich wollen Patientinnen und Patienten, Mitarbeitende und Praxisbetrieb in gute Hände abgegeben werden.

„Rundumblick“ vor Beantragung der Rente schützt vor bösen Überraschungen

„All das will gut überlegt sein“, weiß Jürgen Hiegemann aufgrund seiner 40-jährigen Berufserfahrung bei der Ärztever-

sorgung und ergänzt: „Ich kann nur vor vorschnellen Entscheidungen warnen, denn ich habe es schon zu häufig erlebt, dass die Wirklichkeit ab Rentenbeginn anders aussah als die vorherige Prognose.“ Und deshalb rät er dazu, realistisch zu bleiben und unbedingt eine Steuerberatung in die Planung miteinzu beziehen. Auch ein Blick über den Tellerrand in die anderen Versorgungssysteme, beispielsweise die Deutsche Rentenversicherung (DRV) bei anrechenbaren Zeiten oder die Betriebsrenteneinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, empfiehlt sich für einen „Rundumblick“. Das schützt auch vor unliebsamen Überraschungen, wenn beispielsweise im ersten Jahr nach Rentenbeginn zusammen mit dem Steuerbescheid erkannt wird, dass der Großteil der Rente bei fortgesetzter Tätigkeit ans Finanzamt geht. „In diesen Fällen empfiehlt sich vielleicht, den Bezug der Altersrente zugunsten einer höheren Rente aufzuschieben, was bei der Ärzteversorgung nach Erreichen der Regelaltersgrenze für bis zu drei Jahre möglich ist“, so Hiegemann weiter.

Abschließend hat er noch einen Tipp: „Sollte man überhaupt nicht wissen, wie sich die persönliche und berufliche Situation entwickelt, empfehle ich, mit der Rentenantragstellung so lange zu warten, bis Klarheit herrscht. Sind alle Unklarheiten beseitigt, kann die Altersrente jederzeit zum nächsten Monatsersten beantragt werden. Einzige Voraussetzung: Die Erklärung muss dem Versorgungswerk schriftlich vorliegen.“

Fazit

Das Antragsrecht ist ein höchstpersönliches Recht der bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe versicherten Ärztinnen und Ärzte. Zusammen mit der Antragstellung steuern diese den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ärzteversorgung sind ohne nähere Kenntnis der persönlichen Lebenssituation oder der individuellen Lebensplanung nicht in der Lage, eine Antragstellung kritisch zu hinterfragen oder anderslautende Empfehlungen auszusprechen. Das ist nur möglich, wenn die Betroffenen rechtzeitig das (Beratungs-)Gespräch mit den Mitarbeitenden der Ärzteversorgung suchen oder sich über die verschiedenen Informationskanäle das nötige Wissen aneignen. Letztendlich entscheidet allein der Rentenantrag darüber, wann eine Rente beginnen soll. Liegt der Rentenbescheid erst einmal auf dem Tisch, kann die Rente nur noch innerhalb der einmonatigen Klagefrist zurückgenommen werden. Wird der Bescheid nach einem Monat bindend, kann der Rentenantrag nicht mehr zurückgenommen werden.

Diese Artikel aus früheren VersorgungsMagazinen helfen weiter:

(zu erreichen per QR-Code oder unter <https://aevwl.de/mitgliederinfo/downloads/wissenswertes>)



- **VersorgungsMagazin 2022 – Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung**
Inhalt: Wie Zeiten der Kindererziehung für Ärztinnen und Ärzte bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) rentensteigernd angerechnet werden.
- **VersorgungsMagazin 2021 – Die Wette auf ein langes Leben**
Inhalt: Die verschiedenen Altersgrenzen der Ärzteversorgung und die Möglichkeit des Hinausschiebens der Altersgrenze mit ihren Risiken und Nebenwirkungen.
- **VersorgungsMagazin 2021 – Der Blick in die Glaskugel**
Inhalt: Zur Aussagekraft und Bedeutung der Rentenanwartschaftsmittelteilung für die individuelle Vorsorgeplanung.
- **VersorgungsMagazin 2020 – Besteuerung der Rente „Wie viel Netto bleibt vom Brutto?“**
Inhalt: Wie Steuern und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung die Rente mindern und welche Gestaltungsmöglichkeiten es gibt.
- **VersorgungsMagazin 2019 – Rente im Ausland, Steuern im Inland**
Inhalt: Was bei Umzug ins Ausland mit Blick auf die Besteuerung der Rente zu beachten ist.
- **VersorgungsMagazin 2017 – Jobwechsel und Betriebsrente**
Inhalt: Was bei Ansprüchen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für Ärztinnen und Ärzte zu beachten ist.